

Az.: 3 B 277/18
3 L 333/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

1. den Verwaltungsverband Eilenburg-West
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Maxim-Gorki-Platz 1, 04838 Eilenburg

2. die Gemeinde Zschepplin
vertreten durch die Bürgermeisterin
Naundorf, Bahnhofstraße 1, 04838 Zschepplin

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anordnung zur Sicherung leerstehender Gebäude nach SächsPolG;
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und den Richter am Obergericht Groschupp

am 4. Dezember 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners zu 1 wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. Juni 2018 - 3 L 333/18 - geändert, soweit das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Nrn. 2.1 bis 2.4 des Bescheids des Antragsgegners zu 1 vom 23. November 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Antragsgegners zu 1 vom 15. Dezember 2017 wiederhergestellt hat. Der hierauf gerichtete Antrag des Antragstellers wird abgelehnt. Im Übrigen werden die Anträge des Antragstellers abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung erster Instanz für beide Rechtszüge auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen eine Sicherungsanordnung betreffend das Grundstück G1 der Gemeinde Z....., Ortsteil N....., eingetragen im Grundbuch von N....., Flur 1, als Flurstücke Nr. 168/75 und 168/76. Als Eigentümer dieser Grundstücke sind im Grundbuch des Grundbuchamtes E..... seit 24. Juli 2002 der Antragsteller, Herr N..... sowie die D..... KG mit dem Zusatz "als Gesellschafter bürgerlichen Rechts" (künftig: GbR) eingetragen.

- 2 Mit Bescheid vom 23. November 2017, adressiert an "Herr K....., Herr N..... GbR" und per Einschreiben mit Rückschein förmlich zugestellt unter der Privatadresse des Antragstellers und der Anrede "Sehr geehrte Herren", verfügte der Antragsgegner zu 1 die dauerhafte Einfriedung der Grundstücke sowie bauliche Sicherungsmaßnahmen an den Gebäuden und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Verfügungen an. Den hiergegen im eigenen Namen eingelegten Widerspruch des Antragstellers wies der Antragsgegner zu 1 mit Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 2017 zurück. Der Antragsteller hat am 18. Januar 2018 vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben (3 K 127/18).
- 3 Der Antragsteller hat das Verwaltungsgericht am 31. März 2018 mit den Anträgen um einstweiligen Rechtsschutz ersucht, den Antragsgegnern zu untersagen, die Verfügung des Antragsgegners zu 1 vom 23. November 2017 in der Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2017 im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu vollziehen, hilfsweise gegenüber den Antragsgegnern festzustellen, dass seiner Klage vom 18. Januar 2018 gegen die Verfügung des Antragsgegners zu 1 vom 23. November 2017 in der Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2017 aufschiebende Wirkung zukommt, sowie hilfsweise - gegenüber dem Antragsgegner zu 1 -, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Verfügung des Antragsgegners zu 1 vom 23. November 2017 in der Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2017 wiederherzustellen.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen Nrn. 2.1 bis 2.4 des Bescheids des Antragsgegners zu 1 vom 23. November 2017 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2017 wiederhergestellt, die Anträge des Antragstellers aber im Übrigen abgelehnt.
- 5 Dagegen wendet der Antragsgegner zu 1 ein, die Anträge des Antragstellers hätten, soweit sie gegen ihn gerichtet seien, insgesamt abgelehnt werden müssen. Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich der Bescheid an den Antragsteller richte. Er richte sich vielmehr an die GbR. Der Antragsteller sei daher schon nicht antragsbefugt. Da der Antragsteller und nicht die GbR Widerspruch

eingelegt und Klage erhoben hätten, sei der Bescheid in Bestandskraft erwachsen. Damit fehle auch das Rechtsschutzbedürfnis.

- 6 Der Antragsteller wendet gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ein, es habe seinen Hauptantrag gegenüber dem Antragsgegner zu 1 zu Unrecht mangels Rechtsschutzbedürfnis abgelehnt. Sein Klagebegehren richte sich in der Hauptsache nach § 43 Abs. 1 VwGO. Es richte sich auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, da der Verwaltungsakt nicht wirksam bekanntgegeben worden sei. In der Hauptsache sei somit nicht die Anfechtungsklage statthaft. Einstweiliger Rechtsschutz richte sich daher nach § 123 VwGO. Es handele sich nicht um unzulässigen vorbeugenden Rechtsschutz, da der Antragsgegner zu 1 geäußert habe, der Bescheid solle zeitnah vollstreckt werden. Der Hilfsantrag gegenüber dem Antragsgegner zu 1 sei zulässig und begründet. Inhaltsadressat des Bescheids sei entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts die GbR. Eine andere Auslegung des Bescheids sei nicht möglich. Er sei antragsbefugt, da er entsprechend § 128 HGB hafte. Auch seine gegen die Antragsgegnerin zu 2 gerichteten Anträge seien zulässig und begründet, da sie für die Vollstreckung des Bescheids zuständig sei und sie ihm im Schreiben vom 31. März 2018 mitgeteilt habe, den Bescheid vollstrecken zu wollen.

II.

- 7 1. Die gegen den stattgebenden Teil der Entscheidung gerichtete Beschwerde des Antragsgegners zu 1 hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen eine Änderung des angefochtenen Beschlusses in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.
- 8 Anders als das Verwaltungsgericht meint, begegnet der angefochtene Bescheid im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür, die "K....., N..... GbR" als Zustandsstörerin gemäß § 5 SächsPolG auf Grundlage von § 3 Abs. 1 SächsPolG zu den angeordneten Sicherungsmaßnahmen heranzuziehen, liegen vor. Es besteht daher

entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts kein Anlass, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners zu 1 wiederherzustellen.

- 9 Nach § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind. Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung - wie hier - durch den Zustand einer Sache bedroht oder gestört, hat die Polizei ihre Maßnahmen gemäß § 5 SächsPolG gegenüber dem Eigentümer oder demjenigen zu treffen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.
- 10 Der Antragsgegner zu 1 hat seinen Bescheid zu Recht an die GbR und nicht an den Antragsteller persönlich gerichtet, da die GbR als Eigentümerin der Grundstücke nach § 5 SächsPolG Zustandsstörerin ist. Nach den auch im öffentlichen Recht maßgeblichen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB kann der Bescheid nur so verstanden werden, dass er sich an die GbR und nicht an den Antragsteller richtet. Dies folgt sowohl aus der Adressierung als auch aus der gewählten Anrede. Dies ist zwischen den Beteiligten im Übrigen auch unstrittig.
- 11 Anders als das Verwaltungsgericht meint, ist der Antragsteller nicht Miteigentümer an den streitbefangenen Grundstücken. Eigentümerin ist vielmehr ausschließlich die GbR. Sind im Grundbuch - wie hier - die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Zusatz "als Gesellschafter bürgerlichen Rechts" als Eigentümer eingetragen, so ist nämlich die teilrechtsfähige Gesellschaft Eigentümerin des Grundstücks (BGH, Urt. v. 25. September 2006 - II ZR 218/05 -, juris Rn. 11; OVG NRW, Beschl. v. 13. März 2018 - 16 A 258/15 -, juris Rn. 64). Im Umfang ihrer Teilrechtsfähigkeit sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts gegenüber ihren Gesellschaftern als Zurechnungssubjekte verselbständigt mit der Folge, dass Rechte und Pflichten der Gesellschaft nur dieser zugeordnet und nicht gleichzeitig - auch - Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder sind (BVerwG, Beschl. v. 8. Juni 2017 - 10 B 11/16 -, juris Rn. 6).

- 12 Der angefochtene Bescheid ist durch Zustellung an die Privatadresse des Antragstellers gegenüber der GbR wirksam geworden. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist der beklagte Bescheid nicht etwa deswegen unwirksam, weil er vom Antragsgegner zu 1 nur an einen Gesellschafter ihrer Gesellschafter, nämlich gegenüber dem Antragsteller, und nicht zugleich auch an die weiteren Gesellschafter zugestellt wurde.
- 13 Gemäß § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Wählt die Behörde zur Bekanntgabe die Zustellung per Post mittels Einschreiben (§ 4 VwZG), richtet sich die wirksame Bekanntgabe nach § 41 Abs. 5 VwVfG, § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 VwZG wird bei Behörden an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt.
- 14 Wem gegenüber eine an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichtete Ordnungsverfügung bekanntzugeben ist, richtet sich folglich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft. Hat die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - wie hier nach dem Vortrag des Antragstellers - keinen Geschäftsführer bestellt oder anderweitig Bestimmungen zur Vertretung im Außenverhältnis getroffen, die auf eine Berechtigung zur Entgegennahme von an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gerichteten Erklärungen bestimmter Gesellschaftsmitglieder schließen lassen (§ 714 BGB), steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft den Gesellschaftern nach § 709 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich gemeinschaftlich zu. Dies hat zur Folge, dass Ordnungsverfügungen - anders als Abgabenbescheide (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 AO) - gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich nur wirksam werden können, wenn sie allen Gesellschaftern zugestellt werden.
- 15 Etwas anderes gilt freilich dann, wenn - wie hier - ein Fall der Notgeschäftsführung in entsprechender Anwendung von § 744 Abs. 2 BGB gegeben ist. Über den Wortlaut des § 744 Abs. 2 BGB hinaus ist die Notgeschäftsführung nicht nur dann anzuerkennen, wenn die fraglichen Maßnahmen zur Erhaltung eines bestimmten

Gegenstandes des Gesamthandvermögens notwendig sind. Vielmehr greift sie auch dann ein, wenn der Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst eine akute Gefahr droht und zu ihrer Abwendung rasches Handeln erforderlich ist. Auf § 744 Abs. 2 BGB kann sich im Übrigen jeder Gesellschafter berufen, selbst der von der Geschäftsführung ausgeschlossen (Schäfer, in: Münchner Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2017, § 709 BGB Rn. 21 m. N. z. RSpr.).

- 16 Bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr kann eine Ordnungsverfügung an einen nicht vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Notgeschäftsführer zugestellt werden. Die Ordnungsverfügung des Antragsgegners zu 1 betrifft im Eigentum der GbR stehende Grundstücke, von denen eine akute Gefahr ausgeht. Die GbR ist als Eigentümerin nach § 5 SächsPolG, § 3 Abs. 1 SächsBO verpflichtet, ihre Gebäude auf den Grundstücken so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Ohne rasches Handeln könnten etwa bei eintretenden Personenschäden erhebliche Schadensersatzforderungen auf die GbR zukommen.
- 17 Bei Gefahr im Verzug kann die Ordnungsverfügung jedenfalls dann einem Notgeschäftsführer zugestellt werden, wenn ansonsten ein rasches Handeln nicht möglich wäre. Der Antragsteller hat vorgetragen, zu dem weiteren in der Adresse benannten Gesellschafter, der sich zuletzt in England aufgehalten habe, keinerlei Kontakt mehr zu haben. Angesichts der von den Gebäuden ausgehenden Gefahren für Leib und Leben war der Antragsgegner zu 1 nicht gehalten, den aktuellen Aufenthaltsort des weiteren Gesellschafters aufzuklären, um diesem den Bescheid ebenfalls zuzustellen.
- 18 Die Notgeschäftsführungsbefugnis umfasst im Übrigen auch das Recht des Gesellschafters, ein Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im eigenen Namen geltend zu machen, weshalb der Antragsteller entgegen der Ansicht der Antragsgegner auch antragsbefugt ist (Schäfer a. a. O.).
- 19 Schließlich ist der Bescheid auch nicht deswegen nichtig oder unbestimmt i. S. v. § 37 Abs. 1 VwVfG, weil die Bezeichnung der GbR im Adressfeld nicht alle im Grundbuch

von E..... aufgeführten Gesellschafter der GbR umfasst. Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch eingetragen, so wird zwar nach § 899a BGB in Ansehung des eingetragenen Rechts vermutet, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO im Grundbuch eingetragen sind, und dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind. Dass die D..... KG als dritte Gesellschafterin bei der Bezeichnung der GbR nicht genannt ist, ist unschädlich. § 899a BGB enthält nur eine Vermutung, wer Gesellschafter ist, trifft jedoch keine Aussage darüber, wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Rechtsverkehr zu bezeichnen ist. Anders als bei Kaufleuten (vgl. § 17 Abs. 1 HGB) kennt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine Firmierung. Entscheidend ist vielmehr, ob der Antragsteller erkennen konnte, welche Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der im Bescheid aufgenommenen Bezeichnung gemeint ist. Dies ist hier zweifellos der Fall, zumal die GbR dem Grundbuchauszug zufolge vor Eintritt der D..... KG ursprünglich aus ihm und N..... als Gesellschafter bestanden hatte.

20 Auch im Übrigen ist der Bescheid entgegen der Ansicht des Antragstellers formell und materiell rechtmäßig.

21 Der Antragsgegner zu 1 war als Verwaltungsverband gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG, §§ 7 und 8 SächsKommZG i. V. m. § 5 und 6 der Verbandssatzung des Verwaltungsverbandes E.....-West sowie dessen Polizeiverordnung für den Erlass des Bescheides zuständig. Auch ansonsten bestehen keine Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Bescheids. Insbesondere wurde die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach § 80 Abs. 3 VwGO ordnungsgemäß begründet.

22 Der Bescheid ist auch in materiell-rechtlicher Hinsicht rechtmäßig. Die Voraussetzungen zum Einschreiten auf Grundlage von § 3 Abs. 1 SächsPolG liegen vor. Ermessensfehler sind im Rahmen der dem Senat durch § 114 Satz 1 VwGO bei der Überprüfung der Ermessensausübung gezogenen gesetzten Grenzen nicht erkennbar. Dass von den Gebäuden angesichts ihres maroden Zustands Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit ausgehen, ist durch die Lichtbilder, die in den beigezogenen Verwaltungsakten enthalten sind, belegt. Um solche Gefahren einzudämmen, ist es dringend erforderlich, die Grundstücke dauerhaft einzufrieden,

damit die Gebäude, insbesondere nicht von Kindern unbefugt für Abenteuer genutzt werden. Auch ist es erforderlich, die Gebäude zumindest notdürftig zu sichern, damit Personen, die das Gebäude betreten müssen, nicht etwa durch herabfallende Gebäudeteile zu Schaden kommen.

23 2. Soweit das Verwaltungsgericht die Anträge des Antragstellers abgelehnt hat, bleibt seine hiergegen gerichtete Beschwerde insgesamt ohne Erfolg.

24 Mit seinem im Beschwerdeverfahren verfolgten Hauptantrag, den Antragsgegnern im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu untersagen, die Verfügung des Antragsgegners zu 1 vom 23. November 2017 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2017 im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu vollziehen, verfolgt der Antragsteller ungeachtet der Frage, gegen wen dieser Antrag zu richten wäre, bereits einen unzulässigen Antrag. Zwar wurde die sofortige Vollziehbarkeit des Bescheids angeordnet und es mag auch zutreffen, dass die Antragsgegnerin zu 2 dem Antragsteller gegenüber erklärt hat, den Bescheid zeitnah vollstrecken zu wollen. Jedenfalls solange - wie hier - konkrete Vollstreckungsmaßnahmen noch nicht angedroht sind (vgl. § 20 SächsVwVG) und damit noch nicht einmal klar ist, auf welche Weise der Bescheid vollstreckt werden soll, besteht kein Anordnungsgrund. Im Übrigen ist dem Vollstreckungsschuldner nach § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen. Auch daraus folgt, dass die Vollstreckung keineswegs unmittelbar droht, sondern dem Antragsteller genügend Zeit verbleiben dürfte, gegen etwaige Vollstreckungsmaßnahmen einstweiligen Rechtsschutz zu ersuchen. Dem Antragsteller kann somit zugemutet werden, die der Vollstreckung notwendigerweise vorangehende Androhung abzuwarten. Im Übrigen dürften die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen jedoch vorliegen, weswegen eine Vollstreckung des Bescheids - ungeachtet der Frage, ob für die Vollstreckung der Antragsgegner zu 1 oder die Antragsgegnerin zu 2 zuständig ist - nach entsprechender Androhung und angemessener Fristsetzung grundsätzlich möglich sein dürfte.

25 Soweit der Antragsteller des Weiteren hilfsweise begehrt festzustellen, dass seiner Klage gegen die Verfügung des Antragsgegners zu 1 vom 23. November 2017 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 15. Dezember 2017 aufschiebende

Wirkung zukommt, bleibt die Beschwerde ebenfalls ohne Erfolg. Entgegen der Annahme des Antragstellers ist der angefochtene Bescheid nicht wegen mangelhafter Bekanntgabe unwirksam. Er ist vielmehr - wie oben zu 1. festgestellt - wirksam bekanntgegeben worden. In der Hauptsache kann der Antragsteller Rechtsschutz gegen den angefochtenen Bescheid somit nur mittels Anfechtungsklage und nicht im Wege einer Feststellungsklage verfolgen (§ 43 Abs. 2 VwGO). Sein (Hilfs-)Antrag ist somit wegen Subsidiarität der Feststellungsklage bereits unzulässig.

26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 2 VwGO.

27 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 39 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 24. Aufl. 2018, Anh. zu § 164). Der sich hieraus ergebende Betrag von 2.500,00 € war wegen subjektiver Klagehäufung zweifach zu berücksichtigen, da sich das Rechtsschutzbegehren des Antragstellers gegen zwei Antragsgegner richtet. Die Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.

28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp